



TV Letter e.V.
Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „TV Letter“ mit dem Zusatz „e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen und hat seinen Sitz in 30926 Seelze im Ortsteil Letter, Max-Planck-Str. 2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Tennisverbandes Niedersachsen-Bremen e.V.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt im Interesse der Volksgesundheit die Pflege und Förderung des Tennissports auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Der TV Letter e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu dem Antrag erforderlich.

Vereinsmitglieder können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über den Antrag beschließt die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Vorsitzende des Vereins können nach Ende ihrer Tätigkeit auf Antrag zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über den Antrag beschließt die Mitgliederversammlung. Die Ehrenvorsitzenden haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beendigung einer Mitgliedschaft ist ausschließlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) möglich. Die Erklärung kann in Schriftform per Brief oder in Textform per E-Mail erfolgen. Weitere elektronische Wege sind unzulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes, das gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seiner Satzung oder Beschlüsse verstößt, erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien zu beachten. Sie unterwerfen sich in sportlicher Hinsicht den in der Platz- und Spielordnung festgelegten Bestimmungen.

Die Mitglieder sind stimmberechtigt und können jederzeit Anträge stellen.

Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Soweit sie über 16 Jahre alt sind, können sie Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitglieder sind zu jeder Versammlung durch einen Postbrief oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher einzuladen. Per Postbrief werden alle Mitglieder angeschrieben, die über keine elektronische Kommunikation verfügen oder ausdrücklich die Einladung per Postbrief wünschen. Alle anderen Mitglieder werden auf dem elektronischen Weg eingeladen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres statt. Weitere Versammlungen werden von dem Vorstand nach Bedarf einberufen, oder wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einberufung auf Antrag der Mitglieder muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrages erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der Zahl der anwesenden Mitglieder
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
- d) Berichte des Vorstandes
- e) Berichte der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung nach Ziffer h) müssen bis spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Satzungsänderung ist nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

Das Ausschließen eines Mitgliedes erfolgt grundsätzlich in Geheimabstimmung.

Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Beschlüsse haben, wenn kein Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft für den Verein. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Online-Mitgliederversammlung

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
2. Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
3. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand ist das führende Organ des Vereins. Er besteht aus sechs Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Schriftwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden sind dies der 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
3. In finanziellen Angelegenheiten wird der Verein vertreten durch:
 - den 1. Vorsitzenden
 - den 2. Vorsitzenden
 - den KassenwartEs zeichnen jeweils zwei gemeinsam.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgefallenen Vorstandsmitgliedes beauftragen.
5. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder, wenn es drei Vorstandsmitglieder verlangen, einzuberufen. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Pflichten der Vorstandsmitglieder

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht anderen Vorstandsmitgliedern übertragen sind. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden werden seine Funktionen vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

Der Kassenwart ist für die Buch- und Kassenführung des Vereins verantwortlich. Die Rechnungslegung erfolgt auf der Mitgliederversammlung.

Der Schriftwart erledigt die schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht Kassenangelegenheiten sind. Er ist verantwortlich für die Sitzungsberichte des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

Der Sportwart regelt und überwacht den gesamten Sportbetrieb innerhalb des Vereins.

Der Jugendwart betreut und fördert die Jugendlichen. Er regelt und überwacht deren Wettkämpfe und entscheidet in erster Instanz über die sich hieraus ergebenden Proteste. Er ist für die Lehrgangsarbeit verantwortlich und vertritt die Interessen der Jugendlichen in den Versammlungen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur aufgrund einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, zu der wenigstens Dreiviertel aller Mitglieder anwesend sein müssen, mit Dreiviertelstimmenmehrheit beschlossen werden. Erscheinen bei dieser Versammlung weniger als Dreiviertel aller Mitglieder, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung abzuhalten, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an den Landessportbund Niedersachsen e.V.. Es ist für die Förderung des Sports in Niedersachsen zu verwenden.

§ 14 Datenschutzerklärung

1. Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Name, Adresse, Alter, Kontaktdaten und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden bei einem professionellen Dienstleister mit einem zertifizierten Rechenzentrum zum Zwecke der allgemeinen Vereinsverwaltung gespeichert. Ebenso können Daten auch auf EDV-Systeme der Vorstandsmitglieder übertragen werden. Weiterhin werden Kontaktdaten einem elektronischen Platzbuchungssystem zur Verfügung gestellt.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Weitergabe der Daten an Verbände:

Als Mitglied des Landessportbundes und des Tennisverband Niedersachsen-Bremen ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die genannten Institutionen zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Anschrift, Geburtsdatum und Kontaktdaten. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Name, Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Tennisverband Niedersachsen-Bremen. Der Name wird über Online-Systeme der Landesverbände und des Deutschen Tennisbundes genannt. Bei den Mannschaftsführern der Ligamannschaften werden auch die Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, E-Mail) weitergegeben. Jedes Mitglied kann selber festlegen, welche Daten veröffentlicht werden.

3. Pressearbeit:

Der Verein informiert die lokale Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen können auf der Internet-Seite des Vereins oder in sozialen Netzwerken veröffentlicht werden. Die Nennung von Vor- und Nachnamen und die Veröffentlichung von ereignisbezogenen Fotos und Videos sind möglich. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Turniere und deren Ergebnisse sowie Feiern, am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Turniere und deren Ergebnisse sowie Feiern, in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung in der Vereinszeitung.

Die Kontaktdaten von einzelnen Mitgliedern können zur Vermittlung von neuen Spielpartnern weitergeleitet werden. Das gesamte Mitgliederverzeichnis wird jedoch nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden Name, Adresse, Geburtsjahr und Kontaktdaten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

6. Anzeigepflicht bei Änderungen der persönlichen Daten:

Ändern sich bei Mitgliedern die nachfolgend genannten Daten sind diese dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

- Name
- Anschrift
- Kontaktdaten (E-Mail, Telefon)
- Mitgliedsstatus (Schule, Ausbildung oder Studium beendet)

§ 15 Allgemeines

Neu eintretende Mitglieder erkennen diese Satzung durch ihre Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag an. Erfolgt der Vereinseintritt auf elektronischem Weg (z. B. durch einen Online-Aufnahmeantrag), gilt die Textform ebenso als Anerkennung der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.05.2022 verabschiedet. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover in Kraft.

30926 Seelze OT Letter, den 19.05.2022